



Merkblatt Auslandsaufenthalte (USA, Frankreich, Spanien, Südamerika, etc)

Bei einem geplanten Einzelschülerauslandsaufenthalt ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Die Erziehungsberechtigten stellen vor den Pfingstferien einen Beurlaubungsantrag beim Schulleiter des Gymnasiums Hechingen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine Kopie der Bestätigung der Austauschorganisation
 - b) Eine Bestätigung der aufnehmenden Schule (muss nachgereicht werden, wenn bei Beurlaubungsantrag noch nicht vorhanden), in der auch die Dauer des dortigen Schuljahres angegeben wird. Da in den meisten Ländern das Schuljahr früher als in BW zu Ende ist, muss der Schüler nach Ende des Auslandsschuljahres dem Unterricht seiner ursprünglichen Klasse am Gymnasium Hechingen bis zum Schuljahresende beiwohnen.
2. Für Schüler, die die 10. Klasse im Ausland absolvieren, gilt zusätzlich zu den unter Punkt 1 angegebenen Regelungen Folgendes:
 - a) Elternadresse, Auslandsadresse, E-mailadresse sind den Oberstufenberatern Herr Kienle und Herrn Schulz mitzuteilen (oberstufe@gym-hch.de), damit diese sich aufgrund der in der 10. Klasse anstehenden Kurswahlen mit den Schülern in Verbindung setzen können
 - b) Ebenso ist den Oberstufenberatern und dem Sekretariat zeitnah mitzuteilen, ob eine Wiederholung der Klasse 10 im darauffolgenden Schuljahr geplant ist.

Weitere Informationen:

1. Versetzungsordnung § 3 (3): Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 kann ein Schüler, bei dem die Voraussetzungen von Satz 1 am Ende der Klasse 10 vorliegen und der nicht die dem Unterricht in den Klassen 7 bis 10 entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzt, nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen werden.
2. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die erste Jahrgangsstufe **versetzt** wurden, haben einen dem **Realschulabschluss** gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland **ohne Versetzungsentscheidung** in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem **Realschulabschluss** gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.
3. **Schulbesuchsverordnung**: Schülerinnen und Schüler, die vor Ende des Schuljahres aus dem Ausland zurückkommen unterliegen wieder der Schulbesuchspflicht **und müssen sich bei Rückkehr persönlich im Rektorat zurück melden**.

Hinweis

Die wichtigsten Informationen sind im AJA-Flyer zusammengefasst, der hier heruntergeladen werden kann:
<http://aja-org.de/downloadcenter/>
Diesen Flyer hat AJA in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erstellt. Interessierte können den Flyer bei AJA bestellen.